

Seit dem 1. September 2011 wird der bisher als Klebeetikett im Reisedokument eingeklebte Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Daueraufenthalt-EG) als gesondertes Dokument mit elektronischen Funktionen erteilt und ausgehändigt.

## Wichtige Kurzinfo

Der elektronische Aufenthaltstitel (eAufenthaltstitel) besitzt einen kontaktlosen Chip im Karteninneren, auf dem persönliche Daten, biometrische Merkmale (Lichtbild und zwei Fingerabdrücke) und gegebenenfalls Nebenbestimmungen (Auflagen) gespeichert sind. Außerdem enthält der Chip die elektronischen Zusatzfunktionen.

Mit der Einführung des eAufenthaltstitels werden die europäischen Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige umgesetzt. Danach muss für jede Person (auch Säugling oder Kind) ein eigenes Dokument ausgestellt werden.



Die einschlägigen EU-Verordnungen (EG Nr. 1030/2002 und 380/2008) verpflichten alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einen einheitlichen Aufenthaltstitel mit biometrischen Merkmalen auszustellen.

## Gültigkeit des eAufenthaltstitels

Die Gültigkeit des eAufenthaltstitels ist abhängig von der Art des Titels und der aufenthaltsrechtlichen



Entscheidung der Ausländerbehörde. Bei unbefristetem Aufenthaltstitel ist sie außerdem an die Gültigkeitsdauer des Passes oder Passersatzpapiers gebunden.

Die Nutzung der Karte selbst ist jedoch längstens auf zehn Jahre begrenzt. Danach muss in jedem Fall ein neuer eAufenthaltstitel ausgestellt werden.

## Gültigkeit der alten Aufenthaltstitel

Noch nicht abgelaufene Aufenthaltstitel (Klebeetikett im Reisedokument) bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

Die bisherigen Aufenthaltstitel verlieren spätestens am 31.08.2021 ihre Gültigkeit.

### Sperr-Hotline: 01801 33 33 33

3,9 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobil max. 42 Ct./Min.

### Allgemeine Informationen:

- » Auf den Internetseiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter [www.bamf.de/eaufenthaltstitel](http://www.bamf.de/eaufenthaltstitel) Dort finden Sie u. a. einen Informationsfilm und die Broschüre "Alles Wissenswerte zum elektronischen Aufenthaltstitel" als Download.
- » Bei Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde



# Der elektronische Aufenthaltstitel



## Impressum

**Herausgeber:**  
Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge  
90343 Nürnberg  
Referat 230

**Stand:**  
Dezember 2011

**Druck und Gestaltung:**  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Claudia Sundelin

## Die Funktionen des eAufenthaltstitels



Der Kartenkörper ist technisch mit dem neuen Personalausweis für deutsche Staatsangehörige vergleichbar.

- Mit der Online-Ausweisfunktion kann der Karteninhaber Online-Dienste elektronisch in Anspruch nehmen und seine Identität nachweisen. Die Sicherheitseinrichtungen des Chips ermöglichen einen Zugriff auf persönliche Daten nur den Anbietern, die ein Berechtigungszertifikat besitzen.
- Die sogenannte Alters- und Wohnortverifikation teilt einem Online-Diensteanbieter mit, ob der Karteninhaber z. B. ein bestimmtes Lebensalter erreicht hat.
- Der "Pseudonyme Zugang" (vergleichbar mit einem Decknamen) ermöglicht z. B. den Zugang zu Chatrooms oder Foren im Internet ohne die Übermittlung personenbezogener Daten.
- Der eAufenthaltstitel ist vorbereitet für die Nutzung der Qualifizierten Elektronischen Signatur (QES). Sie ist gleichbedeutend mit einer persönlichen Unterschrift.

## Das Lichtbild

Das Lichtbild wird auch im Chip gespeichert. Es muss

- aktuell sein
- das Gesicht zentriert und unverschleiert
- die Augen offen

Ausnahmen zu dieser Regelung sind z. B. aus medizinischen Gründen möglich. Eine Kopfbedeckung, die das Gesicht nicht verdeckt, ist aus religiösen Gründen erlaubt.

## Die Fingerabdrücke

Für alle Drittstaatenangehörigen ab 6 Jahren müssen zwei Fingerabdrücke im Chip gespeichert werden. Ausnahmen sind in besonderen Fällen möglich.



## Die Nebenbestimmungen (Auflagen)

Sofern Nebenbestimmungen festgelegt sind, werden sie im Chip gespeichert. Im Falle einer Änderung der Bestimmungen muss kein neuer eAufenthaltstitel ausgestellt werden.



Rückseite eAufenthaltstitel



### Wichtiger Hinweis

Zur Antragstellung ist das persönliche Erscheinen in der Ausländerbehörde (vier bis sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels) erforderlich. Auskünfte zum Antragsverfahren gibt die jeweils zuständige Ausländerbehörde.

## Die Online-Ausweisfunktion

Die Online-Ausweisfunktion kann ab einem Alter von 16 Jahren genutzt werden. Die Nutzung ist freiwillig. Auf Wunsch kann sie jederzeit bei der Ausländerbehörde ein- oder ausgeschaltet werden.

Zusammen mit einer Geheimnummer (PIN) können Nutzer sich überall dort elektronisch ausweisen, wo im Internet oder an Automaten solche Dienste angeboten werden, z. B. bei Online-Shops, Versicherungen, Banken oder sozialen Netzwerken.



## Der PIN-Brief

Nach Beantragung eines eAufenthaltstitels verschickt die Bundesdruckerei einen PIN-Brief. Dieser enthält eine PIN, eine PUK und ein Sperrkennwort.

Nähere Informationen zur Verwendung von PIN, PUK und Sperrkennwort erteilen die Ausländerbehörden.

## Die elektronische Unterschrift

Mit der Unterschriftsfunktion können auch online Anträge oder Verträge einfach unterzeichnet werden. Dabei wird die eigenhändige Unterschrift durch ein Signaturzertifikat ersetzt. Das Zertifikat muss vom Karten-Nutzer erworben und auf den Chip des eAufenthaltstitels geladen werden. Außerdem wird ein Kartenlesegerät mit Eingabetastatur und Display benötigt. Für die Nutzung der elektronischen Unterschrift muss die Online-Ausweisfunktion eingeschaltet sein.

## Verlust oder Diebstahl

Sofern die **OnlineAusweisfunktion aktiv** geschaltet ist, sollte bei Verlust oder Diebstahl sofort die Sperrung der Funktion über die Sperrhotline veranlasst werden. Die Sperrung kann auch durch die Ausländerbehörde vorgenommen werden.



### WICHTIG:

In jedem Fall muss die zuständige Ausländerbehörde informiert werden, auch wenn die Online-Ausweisfunktion bereits über die Sperrhotline gesperrt wurde!

Wenn die **elektronische Unterschriftsfunktion** genutzt wird, muss der Verlust zusätzlich dem Signaturdiensteanbieter gemeldet werden, da nur er die Sperrung der Unterschriftsfunktion vornehmen kann.